

Geschäftsverzeichnisnr. 4045
Urteil Nr. 200/2006 vom 13. Dezember 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 468 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über die Rechtsanwaltschaft und das Disziplinarverfahren in Bezug auf ihre Mitglieder, erhoben von J. Van Mallegheem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Van Malleghe, wohnhaft in 8900 Ypern, Meensestraat 44, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 468 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über die Rechtsanwaltschaft und das Disziplinarverfahren in Bezug auf ihre Mitglieder (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2006, zweite Aufgabe).

Am 5. Oktober 2006 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unbegründetheit der Klage festgestellt wird.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über die Rechtsanwaltschaft und das Disziplinarverfahren in Bezug auf ihre Mitglieder hat Artikel 468 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt. Artikel 468 § 3 dieses Gesetzbuches bestimmt nunmehr:

« Der Rechtsanwalt, der Präsident der Rechtsanwaltskammer, der er angehört, und der Generalprokurator können innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Notifizierung die Entscheidung des Berufungsdisziplinarrates dem Kassationshof gemäß den für Kassationsbeschwerden in Zivilsachen geltenden Formvorschriften vorlegen.

Vorbehaltlich anders lautender Entscheidung hat die Kassationsbeschwerde Suspensivwirkung.

Wird die Entscheidung für nichtig erklärt, so verweist der Kassationshof die Sache an den Berufungsdisziplinarrat in einer anderen Zusammensetzung ».

B.2. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung, insofern sie vorsehe, dass die Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Berufungsdisziplinarrates innerhalb eines Monats nach deren Notifizierung zu erheben sei. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie « eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung beinhaltet angesichts der Frist, die im Gesetz zur Schaffung eines Instituts der Betriebsjuristen für die Erhebung einer Kassationsbeschwerde vorgesehen ist, sowie eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung jenen Rechtsuchenden gegenüber, die in Zivilsachen, denen die Disziplinarsachen gleichgesetzt werden, zur Erhebung einer Kassationsbeschwerde über eine dreimonatige Frist verfügen, um die gleiche Beschwerde zu erheben ».

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensvorschriften unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensvorschriften ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen einherginge.

B.4. Die Kassationsbeschwerde ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, durch das eine Partei die Möglichkeit erhält, wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder wegen Unterlassung von wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen die Nichtigkeitserklärung einer in letzter Instanz getroffenen Entscheidung zu beantragen.

B.5. Wenn der Gesetzgeber - so wie in der angefochtenen Bestimmung - die Möglichkeit vorsieht, Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen eines Berufungsdisziplinarrates zu erheben, so ist er nicht verpflichtet, die Erhebung dieser Kassationsbeschwerde von den gleichen Zulässigkeitsbedingungen abhängig zu machen wie die Erhebung einer Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen anderer Berufungsdisziplinarräte oder wie die Erhebung der gemeinrechtlichen Kassationsbeschwerde in Zivilsachen.

Diese Zulässigkeitsbedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht, Kassationsbeschwerde zu erheben, dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel haben oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen

vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Es ist daher erforderlich, dass die Zulässigkeitsbedingungen nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der den Parteien durch das Gesetz gewährten Möglichkeit zum Einreichen einer Kassationsbeschwerde führen.

B.6. Die Vorschriften für die Berufsfristen zielen auf eine geordnete Rechtspflege und das Abwehren der Risiken der Rechtsunsicherheit ab. Diese Vorschriften dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel einzulegen.

B.7. Auch wenn im vorliegenden Fall die außergewöhnliche Beschaffenheit des Rechtsmittels und die Eigenart des Disziplinarrechts berücksichtigt werden, ist nicht davon auszugehen, dass eine einmonatige Frist für die Erhebung einer Kassationsbeschwerde eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen darstellen würde.

Diese Frist ist nicht dermaßen kurz, dass sie die Erhebung der Kassationsbeschwerde übertriebenermaßen erschweren oder gar unmöglich machen würde.

B.8. In der Annahme, dass die Situation der Rechtsanwälte, die Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Berufungsdisziplinarrates einlegen, in zweckdienlicher Weise mit der Situation der Architekten, die Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Berufungsdisziplinarrates einlegen, und mit der Situation von Rechtsuchenden, die Kassationsbeschwerde gegen Urteile eines Appellationshofes in Zivilsachen einlegen, verglichen werden könnte, ist der angeführte Behandlungsunterschied nicht diskriminierend.

B.9. Der Klagegrund ist offensichtlich unbegründet.

B.10. Insofern der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz eine Diskriminierung gegenüber den anderen Parteien im selben Disziplinarverfahren geltend macht, bringt er einen neuen Klagegrund vor, welcher nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts